

**Königliches Decret vom 4ten März 1809, welches die Ertheilung der Weihen an Candidaten, sowohl der katholischen als der protestantischen Religion, welche das 25ste Jahr noch nicht erreicht haben, untersagt.**

**Wir, Hieronymus Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Constitution, König von Westphalen, französischer Prinz etc. etc.**

haben, in Erwägung, dass die ältern Gesetze, welche in den mehrsten Provinzen, aus welchen das Königreich besteht, noch Kraft haben, nur den Candidaten der protestantischen Communions, welche wenigstens das 25ste Jahr zurück gelegt haben, die Weihe zu ertheilen gestatten;

dass überhaupt die zu frühzeitigen Ordinationen den zwiefachen Nachtheil herbeiführen, Conscriptirte ihren Pflichten zu entziehen, und dem geheiligten Dienste junge Männer zuzuführen, welche denselben nicht mit den Kenntnissen, dem Eifer und dem Ernste, die er erfordert, ausüben könnten;

auf den Bericht Unserer Minister des Innern;  
nach Anhörung Unsers Staatsrathes;  
verordnet und verordnen:

**Art. 1.** Die Weihe soll in den protestantischen Communions künftighin nur denjenigen Unserer Unterthanen ertheilt werden, welche ihr 25stes Jahr zurückgelegt haben.

**Art. 2.** Jedoch können diejenigen, welche der Conscriptio Genüge geleistet haben, die Erlassung des gesetzmäßigen Alters, auf Vorstellung der Consistorien erhalten.

**Art. 3.** Es können ebenfalls nur diejenigen Katholiken die Weihe erhalten, welche das nach den Grundsätzen ihrer Confession bestimmte Alter erreicht haben und beweisen, dass der Conscriptio von ihnen ein Genüge geleistet ist.

**Art. 4.** Jeder Candidat, welcher seinem Alter nach noch zur Conscriptio gehört, und die Weihe den obigen Anordnungen zuwider erhalten hat, soll auf seine Kosten einen Stellvertreter liefern.

**Art. 5.** jede geistliche Behörde, welche die Weihe vor dem durch das Gesetz bestimmten Alter ertheilen würde, soll gehalten seyn, ausgenommen in denen durch den 2ten und 3ten Artikel angezeigten Fällen, einen Stellvertreter zu liefern, wenn der Candidat selbst es nicht kann.

**Art. 6.** Unsere Minister des Innern ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets beauftragt, welches in das Gesetz-Bülletin eingerückt werden soll.

**Gegeben in Unserm Königlichen Pallaste zu Cassel,  
am 4ten März 1809, im dritten Jahre Unserer Regierung.**

**Unterschrieben: Hieronymus Napoleon**

**Auf Befehl des Königs.**

**Der Minister Staats-Secretair  
Unterzeichnet: Graf von Fürstenstein**

**Als gleichlautend bescheinigt.  
Der Justiz-Minister,  
unterschrieben: Siméon**